



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 11 / 2022)

zwischen dem Ingenieurbüro **tatendrang** (Auftragnehmer)
und dem Kunden (Auftraggeber), welcher den Auftragnehmer beauftragt

(1) Geltungsbereich

Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers an. Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig.

Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt hierzu seine explizite schriftliche Zustimmung.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weiterhin für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers, auch dann, wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

Durch die Bestellung bzw. eine Beauftragung erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.

(2) Vertrag

Gegenstand des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist die auf Basis eines zugehörigen Angebotes vereinbarte Dienstleistung, die im Rahmen des festgelegten Zeitraumes erbracht wird, soweit dies nicht durch Einflussnahme des Auftraggebers beeinträchtigt wird. Zur vereinbarten Dienstleistung gehören die im Vertrag bzw. zugehörigen Dokumenten spezifizierten Beratungstätigkeiten.

Alle Angebote des Auftragnehmers sind vollumfänglich freibleibend.

Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt, ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zugeht oder der Auftragnehmer mit der Vertragsausführung beginnt.

Soweit der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, ist diese maßgeblich für Vertragsinhalt und -umfang, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Auftragsdurchführung und Leistungsumfang

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in der Regel über schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Liegt kein schriftlicher Vertrag zugrunde, sind das schriftliche Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bindend. Die Vorgehensweise und Organisation der Leistungserbringung erfolgt nach dem Verfahren des Auftragnehmers, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Erweiterungen der Aufgabenstellung und Änderungen in der Vorgehensweise bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Auftrag wird vom Auftragnehmer nach bestem Wissen und Können auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen bzw. vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen und Informationen unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung seines Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dem Auftraggeber ist es ferner gestattet, zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit qualifizierter Dritter in Anspruch zu nehmen.

(4) Arbeitsort und -zeit

Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort eigenverantwortlich. Je nach Erfordernis kann der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen am Sitz des Auftraggebers bzw. – insbesondere bei Dokumentations- und Ausarbeitungszwecken – im Büro des Auftragnehmers erbringen. Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sollte sich im Laufe der Beratungstätigkeit herausstellen, dass auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen, auf den Zeitablauf einwirkenden Faktoren Teilaufgaben der vertraglich festgelegten Leistungen den kalkulierten Zeitaufwand übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Erkennen des Sachverhaltes entsprechend zu informieren. In berechtigten (besonders schwerwiegenden) Fällen hat die Information schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber entscheidet sofort nach Kenntnisstand der Sachlage über eine etwaige Erweiterung des zeitlichen Umfangs des Auftrages und der damit verbundenen Änderung der Vergütung.

Änderungen und Erweiterungen des zeitlichen Umfangs bedürfen der Schriftform und werden nach Bestätigung beider Vertragsparteien automatisch Bestandteil des bestehenden Auftragsverhältnisses mit allen Bedingungen und Vereinbarungen. Bis zur Klärung aller strittigen Fragen ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Tätigkeiten am Arbeitsprogramm einzustellen. Ausnahmen in der Vorgehensweise bei mündlichen Vereinbarungen sind nach Rücksprache beider Vertragsparteien zulässig.

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Zeit zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Naturereignisse und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses.

(5) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Auskünfte und Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, in vollem Umfang und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber unterstützt die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers. Insbesondere schafft der Auftraggeber ohne Kosten für den Auftragnehmer alle Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Dienstleistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a. die Benennung einer Ansprechperson, die dem Auftragnehmer während der vereinbarten Tätigkeiten zur Verfügung steht. Die Ansprechperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sein können.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden, Informationen erteilt und weitergeleitet werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht auch nach ausdrücklicher Aufforderung des Auftragnehmers unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer seine Leistungen einstellen, den Vertrag kündigen und eine angemessene Entschädigung verlangen.

(5) Termine und Verzug

Soweit eine Lieferzeit für die Dienstleistung des Auftragnehmers vereinbart ist, beginnt diese nicht vor eindeutiger Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages und Bereitstellung sowie Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber. Bei verzögerter Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

Kosten, die dem Auftragnehmer durch Verzögerungen entstehen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber.

(6) Vergütung und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise der im Angebot zur Leistungserbringung spezifizierten Aufwände und Tagessätze des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Maßgeblich für den Umfang und den Preis der Leistungen des Auftragnehmers ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch diesen. Soweit eine solche nicht erstellt wurde, ist das Angebot des Auftragnehmers und / oder der ggf. zwischen den Vertragspartnern geschlossene Rahmenvertrag maßgebend.

Die Vergütung für die Dienstleistung des Auftragnehmers ist nach den vom Auftragnehmer aufgewendeten Zeiten entsprechend den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen zu berechnen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist.

Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind gemäß Vereinbarung vom Auftraggeber fristgerecht und grundsätzlich bargeldlos zu bezahlen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verlangen außergewöhnliche Leistungen eine Änderung der Vergütung, werden diese auf Grundlage der ursprünglichen Kalkulation gesondert vergütet. Insofern werden Änderungen des Arbeitsprogramms, des Umfangs der Aufgaben oder andere zusätzliche Leistungen, die nicht vertraglich vereinbart sind, aber zum Erreichen des Ergebnisses notwendig sind, in Abstimmung mit dem Auftraggeber gesondert honoriert.

Verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht ausgeführte Dienstleistung die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen verlangen. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

Die Vergütung wird auch dann fällig, wenn während der Tätigkeiten des Auftragnehmers durch unvorhergesehene Ereignisse der Beratungsgegenstand entfällt, der Auftraggeber den Vertrag kündigt oder gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird. Die bis zur Kenntnisnahme dieser Umstände erbrachten Leistungen des Auftragnehmers werden voll berechnet.

Der Auftraggeber kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise sind allesamt Nettoangaben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger Aufwendungen (Reise- / Übernachtungskosten, Spesen), welche jedoch im Angebot gesondert ausgewiesen sind.

Reisekosten und sonstige Aufwendungen (Spesen, Übernachtungskosten) werden gesondert berechnet und richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Die in Rechnung gestellten Aufwendungen verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers zu begleichen, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Wechsel und Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum beim Auftragnehmer ein, so gerät der Auftraggeber ohne weitere Willenserklärung seitens des Auftragnehmers in Verzug.

Schuldet der Auftraggeber neben einer bestehenden Hauptforderung Zinsen und Kosten, so wird eine Zahlung, die zur Tilgung der Gesamtsumme nicht ausreicht, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

(7) Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn er diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn er fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt hat. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Dasselbe gilt für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

Bei nicht vorsätzlichen Vertragspflichtverletzungen ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden Dritter.

Soweit im Einzelfall eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen entsprechend.

Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, unverzüglich schriftlich gegenüber diesem anzuzeigen.

(8) Verjährung

Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr nach Erhalt der betreffenden Lieferung oder Leistung. Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht § 634a) Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(9) Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer behandelt Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Auftrages hinaus.

Sollten zur Abwicklung Mitarbeiter oder im Rahmen der Durchführung des Auftrages Dritte vom Auftragnehmer eingeschaltet werden, werden diese entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Ausführung des Auftrages übergebenen betriebsspezifischen Unterlagen und Dokumente sorgfältig zu verwahren und dem Auftraggeber auf Verlangen nach Ende des Auftrages zurückzugeben. Gleiches gilt für übergebene Informationen in digitalem Datenformat.

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder von Dritten verarbeiten zu lassen.

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Auftragnehmer wird gewährleistet.

(10) Urheberrecht

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Dokumente nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte der im Rahmen des Auftrags erstellten, auf den Auftragnehmer direkt bezogenen Dokumente, dürfen nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Auftragnehmer bezogene Dienstleistungen und zugehörige Produkte ausschließlich im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeiten zu nutzen. Bei nicht autorisierter Weitervermittlung unternehmensspezifischer oder gar lizenzierter Produkte oder Leistungen an Dritte kann der Auftragnehmer entsprechenden Schadensersatz geltend machen.

(11) Kündigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und anschließender Mahnung oder wenn der Auftraggeber trotz mehrfacher Aufforderung seiner Informations- bzw. Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, die weitere Bearbeitung des Auftrages einzustellen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unternehmensberatung bedingt ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis; sollte dies nicht mehr gegeben sein, haben sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer das Recht auf sofortige Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, insofern der Auftragnehmer seinen Pflichten trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt.

(12) Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers beruhen.

Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags gefertigten Dokumentationen und sonstige (digitalen) Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen wieder an sich zu nehmen bzw. deren Herausgabe zu verlangen.

(13) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ferner ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung der Geschäftssitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Ausschließlich der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Das Vertragsverhältnis sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(14) Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Individualabsprache getroffen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel, insbesondere für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dem (falls vorhanden) Rahmenvertrag, dem Angebot sowie der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner streben an, die unwirksamen Bestimmungen oder Vereinbarungen bzw. die Regelungslücke durch eine Regelung zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung bzw. Regelung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.